

Die Einziehung von Taterträgen – Rechtsgrundlagen und Interventionsmöglichkeiten

von Senior-Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EH Darmstadt¹

Dieser Beitrag ist bereits in den BAG-SB Informationen Heft 3 - 2018, S. 141-146 und S. 175/176 erschienen.
Die Redaktion bedankt sich bei der BAG Schuldnerberatung für die Erlaubnis zum Zweitabdruck.

Ratsuchende, die beispielsweise wegen Drogenhandels, Zigarettenschmuggels oder gewerbsmäßigen Betruges zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, haben nicht selten zusätzlich einen höheren Euro-Betrag laut Strafurteil an die Staatskasse zu zahlen. Diese **strafrechtliche Vermögensabschöpfung** zielt generalpräventiv darauf ab, dem Täter von gewinnorientierten Straftaten die Früchte seines deliktischen Tuns zu entziehen („... Straftaten sollen sich nicht lohnen!“).

Am 01.07.2017 trat eine grundlegende **Reform der §§ 73 ff. StGB** sowie der vorbereitenden vorläufigen Sicherung von Vermögenswerten im Ermittlungsverfahren (§§ 111b–111h, 421-443 StPO) in Kraft. Die zuvor bestehende Differenzierung zwischen „Verfall“ (insbesondere der Tatvorteile) und „Einziehung“ (insbesondere auf Tatmittel ausgerichtet)² wurde durch den einheitlichen und auch international gebräuchlichen Begriff der „**Einziehung**“ (**confiscation**) ersetzt.

Achtung: Aufgrund der nachstehend erläuterten neuen Rechtsgrundlagen zur Vermögensabschöpfung wird die **Einziehung des Wertersatzes** in der Beratung überschuldeter Straffälliger an Häufigkeit und Bedeutung gewinnen!

1. Die Essentials der Neuregelung

Die **Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern** normiert § 73 StGB wie folgt:

„(1) Hat der Täter oder Teilnehmer durch eine rechtswidrige Tat oder für sie etwas erlangt, so ordnet das Gericht dessen Einziehung an.
(2) Hat der Täter oder Teilnehmer Nutzungen aus dem Erlangten gezogen, so ordnet das Gericht auch deren Einziehung an.
(3) Das Gericht kann auch die Einziehung der Gegenstände anordnen, die der Täter oder Teilnehmer erworben hat
1. durch Veräußerung des Erlangten oder als Ersatz für dessen Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung oder
2. auf Grund eines erlangten Rechts.“

Ist die Einziehung der erlangten Gegenstände, z.B. der im Rahmen von Drogengeschäften oder Betrügereien erlangten Geldscheine, wegen der Beschaffenheit des Erlangten oder aus einem anderen Grund nicht möglich, ordnet das Gericht die **Einziehung des Wertes der Taterträge** an. Die Neuregelung in § 73c StGB entspricht dem „Verfall des Wertersatzes“ nach § 73a StGB a.F., d.h. eingezogen wird ein Geldbetrag, der dem Wert des durch die rechtswidrige Tat „Erlangten“ entspricht.

Die **Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten** bei Tätern und Teilnehmern bleibt in § 74 StGB geregelt. Wird die Einziehung eines Gegenstandes angeordnet, so geht das Eigentum an der Sache oder das Recht mit der Rechtskraft der Entscheidung auf den Staat über (vgl. § 75 StGB mit weiteren Einzelheiten).

Ist der einziehbare Gegenstand veräußert, verbraucht oder ist die Einziehung auf andere Weise vereitelt worden, kann das Gericht nach § 74c StGB weiterhin die **Einziehung des Wertes** von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten bei Tätern und Teilnehmern anordnen.

Reformziel 1: Präzisierung des „durch die Tat Erlangten“

Das durch die rechtswidrige Tat „**Erlangte**“ ist zunächst nach dem **Bruttoprinzip als Ausgangspunkt** rein tatsächlich festzustellen (1. Stufe). Bei der anschließenden Bestimmung des Wertes des Erlangten erfährt das Bruttoprinzip erhebliche Einschränkungen, soweit Gegenleistungen oder sonstige Aufwendungen entsprechend der Wertung des § 73d Abs. 1 StGB in Abzug zu bringen sind (2. Stufe):

Zur 1. Stufe

Nach § 73 Abs. 1 StGB werden alle Vermögenswerte abgeschöpft, welche die Tatbeteiligten „durch“ eine rechtswidrige Tat oder „für sie“ erlangt haben. In einer rein gegenständlichen Betrachtungsweise zählt dazu die Gesamtheit aller wirtschaftlich messbaren Vorteile, die dem Täter oder Teilnehmer in

¹ Diese Arbeitshilfe fasst die Erläuterungen zur neuen Rechtslage zusammen, welche im Mai 2018 in der 26.

Ergänzungslieferung zum Praxishandbuch Schuldnerberatung (Hrsg. Groth/Hornung/Maltry/Richter/Zimmermann/Zipf) in Teil 4, Kap. 4.6. veröffentlicht wurden.

² Zur alten Rechtslage siehe Zimmermann, Verfall des Wertersatzes – Rechtsgrundlagen und Interventionsmöglichkeiten, BAG-SB-Informationen 2016, 98-100; Zimmermann in Groth/Hornung u.a. (Hrsg.), Praxishandbuch Schuldnerberatung, 25. Ergänzt. 2017, Teil 4, Kap. 4.6.

irgendeiner Phase des Tatablaufs durch oder für die Tat zugeflossen sind (vgl. BT-Drucks. 18/9525, S. 61/62).

Zur 2. Stufe

Wie § 73d Abs. 1 StGB in Satz 1 klarstellt, sind **Aufwendungen oder Gegenleistungen** bei der Bestimmung des Wertes des Erlangten auf der zweiten Stufe grundsätzlich abzugsfähig.

Beispiel 1:

Wird ein **Bauftrag durch Bestechung** erlangt, sind die Aufwendungen für die beanstandungsfreie Werkleistung (insbesondere Personal- und Materialkosten) im Ergebnis zu berücksichtigen. Gegenständlich „erlangt“ ist in dieser Fallkonstellation nach dem „Bruttoprinzip“ der gesamte Werklohn (1. Stufe). Nach § 73d Abs. 1 StGB sind im Wege der Konkretisierung bzw. Beschränkung des „Bruttoprinzips“ die Aufwendungen für die beanstandungsfreie Werkleistung abzuziehen (2. Stufe). Abzuschöpfen ist mithin nur der Gewinn und etwaige mittelbare Vorteile, deren Umfang das Gericht nach § 73d Abs. 2 StGB schätzen kann (vgl. BT-Drucks. 18/9525, S. 67).

Abzugsfähig ist auch die Leistung eines Tatbeteiligten gegenüber dem Verletzten, mit der eine rechtswirksame Verbindlichkeit diesem gegenüber erfüllt wird (vgl. die Rück-Ausnahme in Satz 2).

Beispiel 2:

Der tatsächliche Wert eines Autos, das betrügerisch mit einem **manipulierten Tachostand** verkauft wurde, ist abzugsfähig. Hier investiert der Täter nicht in ein verbotenes, sondern in ein wirksames, wenn auch anfechtbares Geschäft. Übereignet der Täter den Gegenstand hingegen nicht an den Verletzten, hat er keine Aufwendungen getätigt, die abgezogen werden könnten (vgl. BT-Drucks. 18/9525, S. 67).

Dem **Abzugsverbot unterliegt** hingegen alles, „*was für die Begehung der Tat oder für ihre Vorbereitung aufgewendet oder eingesetzt worden ist*“. Entsprechend der bereicherungsrechtlichen Vorgabe in § 817 Satz 2 BGB müsse alles, was bewusst und willentlich in ein **verbotenes Geschäft** investiert worden ist, unwiederbringlich verloren sein (vgl. BGH 1 StR 166/07 vom 30.05.2008).

Beispiel 3:

Bei der Einziehung des Erlöses aus einem verbotenen und damit unwirksamen **Betäubungsmittelgeschäft** bleiben der Einkaufspreis für die Betäubungsmittel sowie weitere Aufwendungen für die Tat (z.B. Fahrt- und Transportkosten) außer Betracht. Einzuziehen ist der gesamte Drogen-Verkaufserlös (vgl. BT-Drucks. 18/9525, S. 67). Das Bestechungsgeld (s. Beispiel 1) wäre ebenfalls nicht gewinnmindernd abzugsfähig, da es bewusst in ein verbotenes Geschäft investiert wurde.

Fazit: Das aus dem Bruttoprinzip folgende Abzugsverbot ist auf dasjenige, was der Betroffene bewusst und willentlich für die Vorbereitung oder Begehung einer Straftat aufgewendet oder eingesetzt hat, beschränkt.

Schadensersatzleistungen sind in Abzug bringen

Die Einziehung von Taterträgen ist gemäß § 73e StGB ausgeschlossen, soweit der Anspruch des Verletzten auf Wiedergutmachung erloschen ist. Wenn einsichtige Straftäter (z.B. initiiert durch einen Täter-Opfer-Ausgleich) bereits im Vorfeld einer Verurteilung Schadensersatz leisten oder wenn öffentliche Gläubiger ihren Ersatzanspruch (z.B. aus einem Sozialleistungsbetrag) bereits per Rückforderungsbescheid tituliert und per Verrechnung/Aufrechnung realisiert haben, **dann mindert dies den einzuziehenden „Tatertrag“**. **Wichtig:** Entsprechende Leistungen/Verrechnungen sollten Staatsanwaltschaft bzw. Gericht frühzeitig mitgeteilt und belegt werden, um eine Berücksichtigung im Urteil sicherzustellen!

Reformziel 2: Gleichmäßige Opferentschädigung

Kernstück der Reform ist eine grundlegende Neuregelung der Opferentschädigung.³ Künftig sollen die Ansprüche aller Verletzten und dazu zählen nun insbesondere die **Opfer von Vermögensdelikten**, wie Diebstahl, Unterschlagung und Betrug, möglichst schon im Strafvollstreckungsverfahren befriedigt werden. Ist der aus der Tat erlangte Gegenstand noch vorhanden, wird er im Urteil eingezogen und an den Geschädigten zurückübertragen. Andernfalls ordnet das Gericht nach § 73c StGB die Einziehung eines Geldbetrages an, der dem Wert des ursprünglich erlangten Gegenstandes entspricht.

³ Bis zum Stichtag galt das Regelungsmodell der sog. „Rückgewinnungshilfe“. Nach § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB a.F. war die Abschöpfung deliktisch erlangter Vermögenswerte ausgeschlossen, wenn ein Schadensersatzanspruch des/der Verletzten bestand. Die Strafjustiz konnte Vermögenswerte für die Geschädigten lediglich vorläufig sichern. Für die zivilrechtliche Durchsetzung ihrer Ansprüche mussten die Tatopfer selbst sorgen (vgl. BT-Drucks. 18/9525, S. 1; Zimmermann, aaO, BAG-SB-Informationen 2016, 98). Demzufolge wurde in der Vergangenheit ein Verfall des Wertersatzes überwiegend bei Delikten ohne persönlich Geschädigte, wie Drogenhandel, Zigarettenschmuggel oder unerlaubtes Glücksspiel, angeordnet.

Nach Rechtskraft werden die zur Sicherung dieser Wertersatzeinziehung sichergestellten Vermögensgegenstände verwertet und der Erlös wird an den oder die Verletzten ausgekehrt. Reicht der Wert bzw. Erlös der sichergestellten Vermögensgegenstände nicht aus, um sämtliche Ersatzansprüche zu befriedigen, gilt nicht mehr das Prioritätsprinzip (sog. Windhund-Prinzip). In derartigen Mangelfall-Konstellationen mit mehreren Verletzten sollen alle, die ihren aus der Tat erwachsenen Anspruch auf Ersatz des Wertes des Erlangten (ohne Schmerzensgeld) ggü. der Staatsanwaltschaft geltend gemacht haben, in Form eines **Insolvenzverfahrens** gleichmäßig entschädigt werden. § 111i Abs. 2 StPO normiert:

„Gibt es mehrere Verletzte und reicht der Wert des in Vollziehung des Vermögensarrestes gesicherten Gegenstandes oder des durch dessen Verwertung erzielten Erlöses nicht aus, um die Ansprüche der Verletzten auf Ersatz des Wertes des Erlangten, die ihnen aus der Tat erwachsen sind und von ihnen gegenüber der Staatsanwaltschaft geltend gemacht werden, zu befriedigen, stellt die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arrestschuldners. Die Staatsanwaltschaft sieht von der Stellung eines Eröffnungsantrags ab, wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass das Insolvenzverfahren auf Grund des Antrags eröffnet wird.“

Dieses Entschädigungsmodell soll den Verletzten im Rahmen der Strafvollstreckung einen einfachen und zudem kostenlosen Weg bieten, um unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes eine Wiedergutmachung ihres unmittelbaren Schadens zu erlangen (vgl. BT-Drucks. 18/9525, S. 2). Sowohl die Anordnung der Einziehung von Taterträgen, als auch die vorläufige Sicherung von Vermögenswerten im Ermittlungsverfahren in Form von Beschlagnahme zur Sicherung der Einziehung (§§ 111b – 111d StPO) bzw. in Form eines Vermögensarrestes zur Sicherung der Wertersatzeinziehung (§§ 111 e – 111 h StPO) sind nun **weitgehend verpflichtend**. Sobald dringende Gründe für eine spätere Einziehung sprechen, gilt für Staatsanwaltschaft und Gericht eine **„Soll“-Bestimmung**.

Achtung: Diese „Soll“-Vorgabe an die Justiz dürfte im Verbund mit der Einbeziehung der Opfer von Vermögensdelikten (s.o. zum Wegfall der „Rückgewinnungshilfe“) dazu führen, dass die Strafgerichte künftig (noch) häufiger eine Einziehung anordnen!⁴

Stichtagsregelung

Das neue Recht findet auch Anwendung auf bereits vor dem 01.07.2017 begangene Straftaten. Ausnahme: Es lag zum Stichtag bereits eine erstinstanzliche Entscheidung vor.

2. Interventionsmöglichkeiten

Aus Schuldnerberatungssicht bereitet die Einziehung von bereits während des Ermittlungsverfahrens sichergestellten Gegenständen und deren spätere Verwertung wenig Probleme.

Umso gravierender wirkt sich jede durch Urteil/Strafbefehl angeordnete **Einziehung des Wertes von Taterträgen oder Tatmitteln** (im Weiteren „Wertersatzeinziehung“ genannt) aus. Nach Eintritt der Rechtskraft ist bei Verurteilungen nach dem Erwachsenenstrafrecht die **Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde** für die Durchsetzung/Beitreibung der Wertersatzeinziehung zuständig.⁵ Sämtliche Vollstreckungsaufgaben sind den Rechtspflegern übertragen.

Die Rechtspfleger der Staatsanwaltschaft sind nach § 2 StVollstrO zu einer „nachdrücklichen“ Vollstreckung verpflichtet.⁶ Ihnen stehen dafür nicht nur die Maßnahmen der „zivilen“ Zwangsvollstreckung zur Verfügung, sondern zusätzlich bestimmte strafprozessuale Eingriffsbefugnisse. So lässt § 459g Abs. 3 StPO im Rahmen der Beitreibung auch polizeiliche Durchsuchungen gem. §§ 102 bis 110 StPO einschließlich Beschlagnahme und Arrest sowie eine Ausschreibung zur Festnahme zu.

Achtung: Die Mehrfachbelastung aus Freiheitsstrafe, gesellschaftlicher Stigmatisierung nach Haftentlassung, Gerichtskosten sowie Wertersatzeinziehung kann die gesamte **Resozialisierung gefährden!** Insbesondere die berufliche Wiedereingliederung scheint durch rigide Beitreibungsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft bedroht, weshalb die grundlegenden Interventionsmöglichkeiten nicht nur in der Straffälligenhilfe bekannt sein sollten.

⁴ Das AG Rudolstadt (Urteil – 312 Js 11104/17 1 Ds jug. – Urteil vom 29.08.2017) hält die Einziehung des Wertes von Taterträgen bei einer Verurteilung nach dem Jugendstrafrecht nur dann mit dem Erziehungsgedanken für vereinbar, wenn das durch die Straftat Erlangte dem Jugendlichen/Heranwachsenden noch wertmäßig zur Verfügung steht.

⁵ Bei Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht ist die Einziehung des Wertes von Taterträgen nur unter engen Voraussetzungen zulässig (vgl. Fußnote 4).

⁶ Nach § 459g Abs. 2 i.V.m. § 459c Abs. 2 StPO „kann“ die Vollstreckung unterbleiben, „wenn zu erwarten ist, dass sie in absehbarer Zeit zu keinem Erfolg führen wird.“

Keine Restschuldbefreiung möglich

Während sämtliche Gerichtskosten aus dem Strafverfahren einschließlich der Nebenkläger-Kosten einfache Insolvenzforderungen darstellen und damit der Restschuldbefreiung nach § 301 InsO unterfallen, ist die Einziehung des Wertersatzes eine nachrangige Insolvenzforderung gem. § 39 Abs. 1 Nr. 3 InsO und wird gem. § 302 Nr. 2 InsO von der Restschuldbefreiung nicht erfasst (vgl. BGH, Urteil vom 11.5.2010 -IX ZR 138/09). Somit scheidet die InsO als Druckmittel ggü. der Vollstreckungsbehörde aus.

2.1. Zahlungserleichterungen

Die Staatsanwaltschaft (in Jugendstrafsachen das Gericht) als zuständige Vollstreckungsbehörde „kann“ gem. § 459g Abs. 2 i.V.m. § 459a StPO jederzeit **Stundung und/oder Ratenzahlung** gewähren. Der Ermessensspielraum wird nicht selten restriktiv gehandhabt.⁷ Allerdings „soll“, wie der Verweis auf § 459a StPO i.V.m. § 42 Satz 3 StGB klarstellt, einer **Wiedergutmachung des Schadens** (und damit den Opferinteressen) Vorrang vor der Einziehung des Wertersatzes eingeräumt werden.

Doppelte Inanspruchnahme verhindern

Soweit der durch die Tat Verletzte nach Urteil/Strafbefehlserlass befriedigt wird (davor gilt § 73e Abs. 1 StGB), ist die Wertersatzeinziehung zu beenden, um eine doppelte Inanspruchnahme zu verhindern (vgl. § 459g Abs. 4 StPO).

Wichtig: Leistet der Verurteilte Schadensersatz unmittelbar an das Straftatopfer bzw. dessen Versicherung oder befriedigen öffentliche Gläubiger ihren Rückforderungs-/Schadensersatzanspruch (z.B. aus Sozialleistungsbetrag) im Wege der Aufrechnung/Verrechnung bzw. durch Beitreibung aus ihrem Rückforderungsbescheid, sollte der Verurteilte diese Wiedergutmachungsleistungen umgehend der Vollstreckungsbehörde mitteilen/belegen (und dabei das Aktenzeichen angeben!)

Rechtsschutz für Schuldner

Gegen belastende Rechtspfleger-Entscheidungen können **Einwendungen** erhoben werden. Verbindliche Form- oder Fristvorgaben bestehen nicht. Empfehlenswert ist ein Schreiben mit Begründung direkt an den Rechtspfleger zu richten. Hilft er dem Begehren nicht selbst ab, leitet er die Einwendung weiter, und es entscheidet nach §§ 459o, 462, 462a StPO das Strafgericht 1. Instanz bzw. in (Nach-)Haftsachen die zuständige Strafvollstreckungskammer.

2.2. Absehen von der Vollstreckung

In der sozialen Schuldnerberatung wird der **richterlichen Anordnung nach § 459g Abs. 5 StPO** besondere Bedeutung zukommen. Nach dieser neuen Regelung für das Vollstreckungsstadium, die am 01.07.2017 in Kraft getreten ist, unterbleibt auf Anordnung des Gerichts die (weitere) Einziehung des Wertersatzes, soweit

- a) „*der Wert des Erlangten nicht mehr im Vermögen des Betroffenen vorhanden ist oder*“
- b) „*die Vollstreckung sonst unverhältnismäßig wäre.*“

Zu a) Bereicherung ist weggefallen

Laut Gesetzesmaterialien sollen damit diejenigen Tatbeteiligten, die infolge Entreicherung keinen Vermögensvorteil mehr aufweisen, ausdrücklich vor der Gefahr einer „**erdrosselnden**“ **Wirkung** der Wertersatzanordnung geschützt werden (vgl. BT-Drucks. 18/9525, S. 94).

Zu b) Vollstreckung ist aus sonstigen Gründen unverhältnismäßig

Zu diesem Auffangtatbestand fehlen Erläuterungen/Fallbeispiele in den Gesetzesmaterialien.

Dafür könnten Fallgestaltungen in Frage kommen, in denen Straftatopfer nach einer Entschuldigung, nach einem erfolgreichen Täter-Opfer-Ausgleich bzw. nach einer symbolischen Schadenswiedergutmachung in Form gemeinnütziger Arbeit auf ihren Schadensersatzanspruch verzichten.

Als ein Hauptanwendungsfall wird sich hoffentlich die anstehende **Gesamtsanierung über Fonds/Stiftung** oder mit Hilfe sonstiger Drittmittel etablieren. Erklärt sich beispielsweise ein Resozialisierungsfonds⁸ oder die Marianne von Weizsäcker-Stiftung⁹ bereit, ein Umschuldungsdarlehen zur Verfügung zu stellen, um damit allen Gläubigern eine angemessene Vergleichsquote anbieten zu

⁷ Zur Begründung wird häufig formelhaft auf § 2 Abs. 1 StVollstrO verwiesen, der bestimmt: „*Im Interesse einer wirksamen Strafrechtspflege ist die richterliche Entscheidung mit Nachdruck und Beschleunigung zu vollstrecken.*“

⁸ Resozialisierungsfonds stellen zinsgünstige bzw. zinslose Umschuldungsdarlehen für überschuldete Straffällige mit Wohnsitz im jeweiligen Bundesland zur Verfügung. Es gibt sie allerdings nur in den Bundesländern Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein (vgl. Adressenliste in *Groth/Hornung* u.a. (Hrsg), Praxishandbuch Schuldnerberatung, Teil 6, S. 21; der Fonds in Bayern hat seine Arbeit eingestellt).

⁹ Marianne von Weizsäcker Stiftung, Integrationshilfe für ehemals Suchtkranke e. V.

Grünstraße 99, 59063 Hamm
www.weizsaecker-stiftung.de

können, geschieht dies in der Absicht, dem Verurteilten bzw. ehemals Abhängigen (wieder) eine neue wirtschaftliche Lebensperspektive zu eröffnen. Die ratenweise Rückführung des Umschuldungsdarlehens schöpft üblicherweise die Leistungsfähigkeit eines Schuldners über viele Jahre hinweg aus (was es dem Gericht darzulegen gilt). Unterhaltsforderungen (soweit nicht auf öffentliche Kassen übergegangen) sowie Schadensersatzforderungen sind im Sanierungskonzept in aller Regel bevorzugt bedacht bzw. die Umschuldungslösung hat gerade zum Ziel, diese besonders schutzbedürftigen Gläubiger dauerhaft besserzustellen.

Eine so konzipierte Gesamtsanierung entspricht dem Resozialisierungs- bzw. Rehabilitationsziel in besonderer Weise und sollte nicht durch eine weiterhin drohende Wertersatzeinziehung konterkariert werden. Da die Neuregelung gerade nicht als Ausnahmenvorschrift, sondern als ein Auffangtatbestand konzipiert ist, bleibt zu hoffen, dass die zuständigen Gerichte ihren durch § 459g Abs. 5 StPO eröffneten Entscheidungsspielraum sinnvoll nutzen.¹⁰

2.3. Gnadenantrag

Ist der (vorrangige) Rechtsweg nach § 459g Abs. 5 StPO ausgeschöpft, verbleibt allenfalls noch der Gnadenweg, um in einer außergewöhnlichen Fallkonstellation, z.B. mit Verweis auf „überobligatorische“ Schadenswiedergutmachung, Therapie-/Ausbildungsabschluss und/oder Familiengründung die rechtskräftige Verurteilung zur Einziehung des Wertersatzes gänzlich aufheben oder (zunächst) zur Bewährung aussetzen zu lassen.¹¹

Ein Gnadenantrag verspricht vor allem dann Aussicht auf Erfolg, wenn ein Dritter (möglichst eine Person mit öffentlichem Ansehen) einzelne Lebensumstände/Gerechtigkeitsmomente vortragen kann, welche erst **nach Rechtskraft des Strafurteils** entstanden oder bekannt geworden sind. Speziell bei der Einziehung des Wertersatzes könnte der Gnadenantrag darauf abzielen, die Zahlung des Wertersatzes für eine bestimmte Bewährungszeit auszusetzen und ggf. parallel dazu stabilisierende Weisungen oder auch Schadenswiedergutmachungs-Auflagen auszusprechen.¹²

3. Ausweg: Vollstreckungsverjährung

Als letzter „Rettungsanker“ kommt auch für zahlungsunfähige Verurteilte mit Wertersatzeinziehung die **Verjährungslösung** in Betracht. Nach §§ 79, 79a StGB darf eine rechtskräftig verhängte Strafe oder „Maßnahme“ i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB, zu welcher die Einziehung (aber auch der Verfall nach alter Rechtslage) zählt, nach Ablauf bestimmter Fristen nicht mehr vollstreckt werden. Das heißt, alle hoheitlichen Tätigkeiten zur Durchsetzung der Vollstreckung werden mit Eintritt der Verjährung unzulässig. Die Vollstreckungsverjährung beginnt mit dem Tag der Rechtskraft des Strafurteils (§ 79 Abs. 6 StGB). Bei der Einziehung des Wertersatzes (wie bei den übrigen Maßnahmen) beträgt die **Verjährungsfrist im Regelfall 10 Jahre** (§ 79 Abs. 4 Nr. 2 StGB). Jedoch normiert § 79 Abs. 5 StGB, dass die Vollstreckung einer Maßnahme nicht vor Ablauf der Verjährungsfrist für eine daneben verhängte Strafe verjährt.

- Wurde auf Wertersatzeinziehung im Zusammenhang mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 10 Jahren erkannt, beträgt die Verjährungsfrist somit **25 Jahre**.
- Im Zusammenhang mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 5 und bis zu 10 Jahren beläuft sich die Vollstreckungsverjährung auf **20 Jahre**.

Verlängerung der Verjährung bei Aufenthalt im Ausland

Die Vollstreckungsverjährung kann nach § 79b StGB höchstens einmal um die Hälfte der gesetzlichen Verjährungsfrist verlängert werden, wenn sich der Verurteilte in einem Gebiet außerhalb Deutschlands aufhält, aus dem seine Auslieferung oder Überstellung nicht erreicht werden kann.

Kein „Neubeginn“

Einen „Neubeginn“ der Vollstreckungsverjährung sieht das Strafrecht nicht vor, so dass Vollstreckungsversuche oder ein Anerkenntnis/Stundungsgesuch des Verurteilten ohne Auswirkungen bleiben.

„Ruhe“ der Vollstreckungsverjährung

¹⁰ Zu einer großzügigen Handhabe mag auch § 459g Abs. 5 Satz 2 StPO beitragen, der eine Wiederaufnahme der Vollstreckung vorsieht, wenn nachträglich bekannt gewordene oder eingetretene Umstände der Absehens-Entscheidung den Boden entziehen.

¹¹ Zu Zuständigkeit, Verfahren, Begründungsmöglichkeiten und Gnadenbeschwerde siehe die Interventionstabelle zur Geldstrafen-Vollstreckung bei *Zimmermann in Groth/Hornung* u.a. (Hrsg), Praxishandbuch Schuldnerberatung, Teil 4, Kap. 4.6.

¹² Gegen eine ablehnende Entscheidung ist die Gnadenbeschwerde zum Justizministerium eröffnet, welche bei der örtlichen Staatsanwaltschaft eingelegt und mit einem Antrag auf vorläufige Einstellung der Vollstreckung verbunden werden sollte.

Allerdings verlängert sich die Frist um Zeitspannen, in denen die Vollstreckungsverjährung nach § 79a StGB „geruht hat“: Somit bleiben insbesondere die **Zeiträume einer Inhaftierung** ebenso außer Betracht wie Zeiten, in denen eine **Zahlungserleichterung bewilligt** war, d.h. die Begleichung des Wertersatzes mit oder ohne Ratenzahlung gestundet worden ist.

Beispiel

Strafurteil wegen Drogenhandels lautet auf 3 Jahre und neun Monate Freiheitsstrafe sowie Wertersatz in Höhe von 43 000 EUR. Das Urteil wurde am 20.01.2018 rechtskräftig. Vollstreckungsverjährung würde hier eigentlich nach 10 Jahren am 20.01.2028 eintreten.

Allerdings ruht die Verjährung während Zeiten, in denen der Verurteilte „auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird“ bzw. während einer Zahlungserleichterung. Würde nach drei Jahren Strafvollzug der Strafrest von 9 Monaten zur Bewährung ausgesetzt und ist dem Verurteilten keine Stundung/Ratenzahlung gewährt worden, tritt bzgl. der Wertersatz einziehung die Vollstreckungsverjährung am 20.01.2031 ein.

Muster-Antrag an Staatsanwaltschaft und Gericht, damit die Vollstreckung der Einziehung von Straftaterträgen unterbleibt (§ 459g Abs. 5 StPO)*

Absender: Verurteilte/r

Ort, Datum

An die Staatsanwaltschaft

.....

Strafvollstreckung zu Az.

Hier: Einziehung von Straftaterträgen

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf die Ausführungen meiner Schuldnerberatung*/ Bewährungshilfe*/ JVA-Sozialberatung*/ Beratungsstelle der Straffälligenhilfe*
im beiliegenden Begleitschreiben

beantrage ich:

- 1. Die Vollstreckung der Einziehung nach §§ 73 ff StGB bis zur Entscheidung über meinen Antrag zu 3. vorläufig einzustellen.**
- 2. Die Vollstreckungsakte an das für die Entscheidung nach § 459g Abs. 5 StPO zuständige Gericht befürwortend weiterzuleiten.**
- 3. Gemäß § 459g Abs. 5 StPO durch das Gericht anzuordnen, dass die Vollstreckung der Einziehung nach §§ 73 ff. StGB unterbleibt.**

MfG

(Unterschrift: Verurteilte/r)

Anlage: Begleitschreiben der Beratungsstelle

**Begleitschreiben der Beratungsstelle mit dem Ziel,
von der Einziehung von Straftaterträgen abzusehen (§ 459g Abs. 5 StPO)***

Absender: Beratungsstelle

Ort, Datum

**An das
für die Entscheidung nach § 459g StPO zuständige Gericht**

Strafvollstreckung zu Az.

Schuldnerberatung für:; unser Zeichen: (bitte stets angeben)

Hier: Stellungnahme zur wirtschaftlichen Situation

Sehr geehrte Damen und Herren,

... (kurze Darstellung zu Grund, Dauer und Verlauf der Beratung*/Betreuung*/Unterstellung*)

Wir regen an,

- gemäß § 459g Abs. 5 1. Alt. StPO anzuordnen, dass die Vollstreckung der Einziehung unterbleibt, da der Wert des Erlangten nicht mehr im Vermögen des/der Betroffenen vorhanden ist.**

Begründungsbeispiel Grundsicherungsbezug

Wie dem als Anlage beigefügten Leistungsbescheid des Jobcenters*/Sozialamtes* zu entnehmen ist, bezieht der/die Verurteilte seit ... ALG II bzw. Grundsicherung. Das im Jahre ... durch die Straftat Erlangte bzw. der Wert des Erlangten ist im Vermögen des/der Betroffenen nicht mehr vorhanden. Der/die Verurteilte verfügt über keine Vermögenswerte, sondern ist auf existenzsichernde Transferleistungen angewiesen.

Begründungsbeispiel Insolvenzverfahren

Über das Vermögen des/der Verurteilten wurde mit Beschluss des AG ... vom ... Az.: ... das Insolvenzverfahren eröffnet. Pfändbare Vermögensteile wurden durch den Insolvenzverwalter nicht ermittelt bzw. sind zur Insolvenzmasse gezogen worden. Das im Jahre ... durch die Straftat Erlangte bzw. der Wert des Erlangten ist im Vermögen des/der Betroffenen nicht mehr vorhanden. Der/die Verurteilte verfügt über keine pfändbaren Vermögenswerte.

- gemäß § 459g Abs. 5 2. Alt. StPO anzuordnen, dass die Vollstreckung der Nebenfolge unterbleibt, weil jede weitere Einziehung unverhältnismäßig wäre.**

Begründungsbeispiel Gesamtanierung über Fonds/Angehörige

Der/Die Verurteilte ist überschuldet. Unsere Schuldenbestandsaufnahme ergab einen aktuellen Schuldenstand von rund ... EUR bei insgesamt ... Gläubigern. Mit Hilfe von ... (z.B. Resozialisierungsfonds, Angehörigendarlehen) soll eine Gesamtanierung erreicht werden, welche die Ansprüche der Straftatgeschädigten und der Unterhaltsberechtigten in besonderer Weise berücksichtigt ... (ggf. Einzelheiten erläutern oder Sanierungsplan beifügen). Der/Die Verurteilte ist sehr bemüht, die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu überwinden und das Leben wieder in den Griff zu bekommen. Die angestrebte Gesamtanierung trägt den Gläubigerbelangen bestmöglich Rechnung und schöpft die (ggf. infolge ... eingeschränkte) wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des/der Verurteilten über viele Jahre hinweg aus. Ein wirtschaftlicher Neuanfang ist aus professioneller Beratungsperspektive unverzichtbar für eine gelingende Resozialisierung. Die Schuldenregulierung wird nur möglich, weil von dritter Seite freiwillig ein Umschuldungsdarlehen zur Verfügung gestellt wird. Die Drittmittel-Zusage hat allerdings zur Bedingung, dass alle Gläubiger dem Sanierungsplan zustimmen und die rechtskräftig angeordnete Einziehung nach §§ 73 ff. StGB entfällt.

MfG

(Unterschrift Beratungsfachkraft)

Anlagen: (z.B. ALG II-Leistungsbescheid, InsO-Eröffnungsbeschluss, Sanierungsplan)

* Dank an Frau U. Logemann, Dipl.Rechtspflegerin bei der Staatsanwaltschaft Darmstadt, für die fachkundige Unterstützung bei der Formulierung dieses Muster-Antrags!